

Markt Schwarzach – Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich WA „Stockach /
Harpfen“, 1. Bauabschnitt, in den Waldbach durch den Markt Schwarzach

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.11.2018, AZ: 42-6411/21, wurde dem Markt Schwarzach die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Waldbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Die Erlaubnis endet am 31.12.2038.

Die o. g. Erlaubnis nebst Rechtsbehelfsbelehrung und der dazu gehörige Plan liegen vom 10.01.2019 bis zum 25.01.2019 in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, Zimmer Nr. 5, zur Einsichtnahme auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Schwarzach, 02.01.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Markt Schwarzach

I. A.



Barbara Mendi
Leitung der Geschäftsstelle

Angeschlagen am: 03.01.2019
Abgenommen am: 28.01.2019



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Markt Schwarzach
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
in der VG Schwarzach
Marktplatz 1
94374 Schwarzach

21. Dez. 2018

Straubing, 30.11.2018

Wasserrecht

AZ: 42-6411/2

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA „Stockach/Harpfen“, 1. Bauabschnitt, in den Waldbach durch den Markt Schwarzach, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Fertigstellungsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. **Gehobene Erlaubnis**
- 1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen**
- 1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Markt Schwarzach – Unternehmensträger –, in der VG Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Waldbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.2 **Zweck der Benutzungen**

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des über die Regenwasserkanalisationen gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet WA „Stockach/Harpfen“, 1. Bauabschnitt.

1.1.3 **Plan**

Den Benutzungen liegt die Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Weiss, Uferstraße 28, 94315 Straubing, vom 29.03.2018; nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 29.03.2018 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- einen Erläuterungsbericht einschließlich Bemessungsunterlagen und
- einen Lageplan Entwässerung, M 1 : 500.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA „Stockach/Harpfen“, 1. Bauabschnitt, bei der

- Einleitungsstelle 1 (E 1) auf der Flur Nr. 1042, Gemarkung und Markt Schwarzach, in den Waldbach und
- Einleitungsstelle 2 (E 2) auf der Flur Nr. 976/1, Gemarkung und Markt Schwarzach, in den Waldbach,

eingeleitet.

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.11.2018 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.11.2018 versehen.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Schwarzach mechanisch-biologisch behandelt.

Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanalisationen gesammelt. Der überwiegende Teil wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Waldbach eingeleitet. Die Parzellen 7, 8 und 9 am nordöstlichen Geländetiefpunkt können nicht an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden und leiten das anfallende Niederschlagswasser gesammelt über eine separate Einleitungsstelle (E 2) in den Waldbach.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2038.

1.2.5.7 Müssen Bäume dauerhaft entfernt werden, sind der jeweiligen Art entsprechende Ersatzpflanzungen in der näheren Umgebung notwendig. Bei einem Abschneiden von Sträuchern muss ein Wiederaustrieb zugelassen werden.

1.2.5.8 Nach Abschluss der Maßnahme ist der ursprüngliche Geländezustand wiederherzustellen.

1.2.6 **Bestandspläne**

Falls bei der Errichtung der Entwässerungsanlagen von der Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Weiss, Uferstraße 28, 94315 Straubing, vom 29.03.2018, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, abgewichen wird, ist der Unternehmensträger verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Fertigungen und dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Fertigung der Bestandspläne vorzulegen.

1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage Schwarzach oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.2.8 **Betrieb und Unterhaltung**

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

Der Betriebsbeauftragte und sein Stellvertreter sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Anzeigepflichten**

1.2.9.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.9.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems, Reinigung des Regenrückhaltebeckens), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.9.3 Der Baubeginn und die Bauvollendung der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer des Waldbaches von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Niederschlagswassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.11 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

1.2.12 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

3. **Kosten**

- 3.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 597,00 Euro.

Gründe:

I.

Der Markt Schwarzach beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes WA „Stockach/Harpfen“, 1. Bauabschnitt.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Schwarzach mechanisch-biologisch behandelt.

Das Niederschlagswasser wird in der Regenwasserkanalisation gesammelt. Der überwiegende Teil wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Waldbach eingeleitet. Die Parzellen 7, 8 und 9 am nordöstlichen Geländetiefpunkt können nicht an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden und leiten das anfallende Niederschlagswasser gesammelt über eine separate Einleitungsstelle (E 2) in den Waldbach.

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte der Markt Schwarzach mit dem Schreiben vom 27.03.2017, Az.: SG 13, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA „Stockach/Harpfen“, 1. Bauabschnitt, in den Waldbach.

Zu dem o. g. Antrag des Marktes Schwarzach wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern - Fachberatung für Fischerei - eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Auflagen und Bedingungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA „Stockach/Harpfen“, 1. Bauabschnitt, in den Waldbach bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (erlaubnisfreie Benutzungen) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Gemäß dem DWA-Merkblatt M 153 sind für die Einleitungen keine Regenwasserbehandlungen erforderlich.

Hinsichtlich der quantitativen Belastung des Waldbaches sind die Abflussmengen aus dem Baugebiet WA „Stockach/Harpfen“, 1. Bauabschnitt, zu drosseln.

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem überwiegenden Teil des Baugebietes wird in einem Regenwasserkanal gesammelt und in ein Regenrückhaltebecken mit Drosseleinrichtung eingeleitet.

Das geplante Beckenvolumen ist auf eine 5-jährliche Überstauhäufigkeit ausgelegt und gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 mit **176 m³** ausreichend bemessen. Das Rückhaltevolumen wird als naturnahes Becken mit einer maximalen Einstauhöhe von 90 cm ausgeführt.

Das Auslaufbauwerk (Teichmönch) ist mit einer Drosseleinrichtung (ungeregelte Drossel) und einem Notüberlauf versehen. Die Überrechnung der quantitativen Belastung ergab bei einem amtlich ermittelten Mittelwasserabfluss **MQ = 0,141 m³/s** einen maximalen Abfluss von **87 l/s**. Die Drossel ist entsprechend einzustellen.

Die Parzellen 7, 8 und 9 (nordöstlicher Geländetiefpunkt) können nicht an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Es wird eine zweite Leitung erstellt und das gesammelte Niederschlagswasser zur Einleitungsstelle 2 auf dem Grundstück Flur Nr. 976/1, Gemarkung und Markt Schwarzach, abgeleitet. Auf die Schaffung eines Rückhalteraaumes kann verzichtet werden, da das Speichervolumen kleiner als 10 m³ ist und somit unter die Bagatellgrenze fällt.

Unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.11.2018 und der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2038 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisationen – Einleitungsstellen 1 (E 1) und 2 (E 2) - wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes, behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und der Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Für den Betrieb der Kanalnetze einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenwasserkanalisationen sollte dem Klärwerkpersonal der Kläranlage Schwarzach übertragen werden.

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

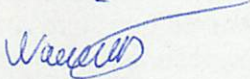
7. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
8. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
9. Die mit der Anlegung der Regenrückhaltebecken im Zusammenhang stehende Geländeabgrabung unterliegt der abgrabungsrechtlichen Genehmigung. Das weitere Vorgehen ist mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, abzustimmen.
10. **Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die gehobene Erlaubnis außer Kraft, es sei denn, sie wird vorher vom Landratsamt Straubing-Bogen um höchstens fünf Jahre verlängert.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Wasmeyer
Regierungsrätin